

Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich de vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Leichendorf“ mit Landschaftsplan

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
1.	Landratsamt Fürth vom 04.06.2024	<p>2.4 <input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnung)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen</p> <p>1. Abteilung 4 - SG 33 - Verkehrswesen, Straßen- und Wegerecht: Auf Grund der verkehrstechnischen Erschließung unter Punkt 4.4 der Begründung an die FÜ14, ist das Staatliche Bäumt Nürnberg (Straßenbauasträger) anzuhören.</p> <p>2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem obengenannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage</p> <p>1. Abteilung 4 - SG 41 AB 412 - Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten: Die Grundstücke im Plangebiet sind derzeit nicht im Kataster nach Art. 3 Bayerisches Bodenschutzgesetz enthalten. Wir weisen jedoch darauf hin, dass das Altlastenkataster keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine Altlastenfreiheit nicht garantiert werden kann.</p> <p>Sollten bei Eingriffen in den Untergrund organoleptische Auffälligkeiten festgestellt werden, sind unverzüglich das Landratsamt Fürth und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu informieren.</p> <p>Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ist zu beteiligen und dessen Stellungnahme zu beachten.</p> <p>2. Abteilung 4 - Bauwesen SG 45 - Kreisbaumeister: Der Standort und die Lage des Geltungsbereichs werden kritisch gesehen. Die Fläche liegt zentral in einer großen, zusammenhängenden, offenen Flur, die durch die geplante Anlage zäsiert wird. Topografisch liegt eine Senke vor. Die Anlage wird von Süden aus Lind kommend direkt wahrnehmbar sein. Die bestehenden Pflanzstreifen und Heckenstrukturen werden in Verbindung mit den im Bebauungsplan festzusetzen geplanten Ergänzungspflanzungen die Anlage zwar teilweise verdecken, die optische Zerschneidung der eingangs beschriebenen freien Flur wird dadurch jedoch nicht vermieden.</p>	<p>Schutzgut Wasser</p> <p>Schutzgut Boden</p> <p>Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</p> <p>Schutzgut Mensch</p>

Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich de vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Leichendorf“ mit Landschaftsplan

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Im Landesentwicklungsprogramm Bayern wird unter 6.2.3 gefordert, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen, da solche Anlagen das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können. Hierzu zählen z.B. Standorte wie ehemalige Deponien, Konversionsflächen oder Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen wie Verkehrswege (Autobahnen, Bahnlinien,...) und grundsätzlich auch Standorte entlang von Energieleitungen. Dies wird hier abgesehen von der bestehenden Stromfreileitung nicht gesehen.</p> <p>Unabhängig von diesen grundsätzlichen Bedenken wird auch die Ausformung des Geltungsbereichs, der sich ausschließlich an den Grundstücksgrenzen orientiert, kritisch gesehen. Die in der Begründung erwähnte gute Arrondierungsmöglichkeit der regenerativen Energieerzeugungsf lächen zusammen mit der bestehenden Anlage südlich des Fun-Parks wird nur dann gesehen, wenn man sich beim Geltungsbereich auf die östlichen Teilflächen des Flurstücks beschränken würde.</p>	
2.	<p>Planungsverband Region Nürnberg vom 07.06.2024</p>	<p>Zu o. g. Vorhaben der Stadt Zirndorf wurde festgestellt:</p> <p>Es ist beabsichtigt südlich von Leichendorf an der Weinleite die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen. Es soll ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Agrarphotovoltaik ausgewiesen werden. Der Änderungsbe reich umfasst ca. 5,2 ha.</p> <p>Das Vorhaben entspricht Ziel 6.2.1 LEP Bayern und Ziel 6.2.2.1 RP7 wonach erneuerbare Energien, insbesondere auch der Sonnenenergie, verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.</p> <p>Gemäß Grundsatz 6.2.3 LEP Bayern sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Die geplante Fläche wird von Freileitungen durchlaufen und liegt in Nachbarschaft einer weiteren Photovoltaikanlage. Der Standort wird somit als vorbelastet angesehen.</p> <p>Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.</p>	<p>Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</p>

Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich de vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Leichendorf“ mit Landschaftsplan

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
3.	Regierung von Mittelfranken vom 06.06.2024	<p>Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zu o.g. Entwurf wie folgt Stellung:</p> <p>In der Stadt Zirndorf soll im Ortsteil Leichendorf der wirksame Flächennutzungsplan geändert und ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Agrarphotovoltaik ausgewiesen werden. Es ist beabsichtigt südlich von Leichendorf an der Weinleite die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen. Der Änderungsbe- reich umfasst ca. 5,2 ha und betrifft das Flurstück Nr. 155 Gemarkung Leichendorf. Am Standort sind ca. 3,8 ha unbeplant und ca. 1,4 ha als gewerbliche Bauflächen im wirksamen Flächennutzungsplan festgesetzt. Parallel wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Solarpark Leichendorf" aufgestellt.</p> <p>Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung:</p> <p>LEP 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.</p> <p>LEP 6.2.3 Photovoltaik (G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten reali- siert wer-den.</p> <p>RP7 6.2.2.1 Sonnenenergie (Z) Die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung sollen innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden.</p> <p><u>Bewertung aus landesplanerischer Sicht:</u></p> <p>Das Vorhaben entspricht Ziel 6.2.1 LEP Bayern und Ziel 6.2.2.1 RP7 wonach erneuerbare Ener- gien, insbesondere auch der Sonnenenergie, verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Gemäß Grundsatz 6.2.3 LEP Bayern sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen mög- lichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Die geplante Fläche wird von Frei- leitungen durchlaufen und liegt in Nachbarschaft einer weiteren Photovoltaikanlage. Der Standort wird somit in diesem Sinne als vorbelastet angesehen.</p> <p>Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden nicht erhoben.</p>	<p>Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</p> <p>Schutzgut Landschaft/Fläche</p>

Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich de vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Leichendorf“ mit Landschaftsplan

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
4.	Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - vom 06.05.2024	Die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - erhebt gegen die o. a. Planentwürfe keine grundsätzlichen Bedenken. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Schutzgut Mensch
5.	Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – vom 05.06.2024	Nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o.g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken –Bergamt Nordbayern- wahrzunehmenden Aufgaben berührt.	Schutzgut Boden
6.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg vom 06.06.2024	<p>2.5 <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><u>Bodenschutz</u> Hinweis: Der bisherige § 12 BBodSchV wurde mit in Kraft treten der neuen BBodSchV am 01.08.2023 durch die §§ 6 bis 8 der neuen BBodSchV ersetzt.</p> <p>Die unterschiedlichen Ertragsbedingungen landwirtschaftlicher Böden werden bundeseinheitlich in Verhältniszahlen, den sog. Acker- bzw. Grünlandzahlen, eingestuft. In Bayern ist die Verteilung dieser Acker- und Grünlandzahlen regional sehr unterschiedlich. In Mittelfranken sind insgesamt eher niedrigere Zahlenwerte zu finden. Böden, die zwar nur innerhalb dieser Region als besonders ertragsfähig anzusehen sind, sollten daher von einer Bodeninanspruchnahme geschützt werden. Erreichen diese Böden im bayernweiten Vergleich zwar keine Spitzenwerte, so sind sie dennoch für die örtliche Landwirtschaft von besonderer Bedeutung.</p> <p>Im vorliegenden Fall betragen die Acker- bzw. Grünlandzahlen im Planungsgebiet zwischen 43 bis 48, womit die natürliche Ertragsfähigkeit bayernweit als mittel und regional auf etwa der Hälfte der Fläche als hoch einzuschätzen ist. Ein Erhalt der Böden für die regionale landwirtschaftliche Nutzung sollte angestrebt werden.</p> <p>Ist eine Überbauung der Flächen unumgänglich, so sind Beeinträchtigungen der Ertragsfähigkeit durch Vermeidungsmaßnahmen zu minimieren oder die Belange des Boden-</p>	Schutzgut Wasser Schutzgut Boden

Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich de vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Leichendorf“ mit Landschaftsplan

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>schutzes durch Kompensationsmaßnahmen (z.B. Entsiegelung von Flächen, Wiedervernässung ehem. feuchter oder nasser Standorte, Reduzierung des Nähr- und Schadstoffeintrags durch gezielte Düngung, usw.) zu sichern.</p> <p>Bei grund- oder stauwasserbeeinflussten Böden kann die Bodenfeuchte Einfluss auf die Materialeigenschaften und auf Lösungsprozesse von Stoffen der Ramm-/Schraubfundamente haben. Dies ist bei der Materialauswahl zu beachten. Der Eintrag von Stoffen (insbesondere Zink) aus der Trägerkonstruktion der Anlage in den Boden oder das Grundwasser ist zu vermeiden.</p> <p><u>Gewässer / Oberflächenwasser</u></p> <p>Bei der Planung ist zu beachten, dass der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tieferliegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf. Des Weiteren darf der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tieferliegenden Grundstücks verstärkt oder erheblich beeinträchtigt werden.</p> <p>Durch die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen können Entwässerungsanlagen (Drainagesammler, Gräben usw.) der oberhalb gelegenen Flächen verlaufen. Ggf. sind diese Entwässerungsanlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden kann um Staunässe in den oberhalb liegenden Grundstücken zu vermeiden.</p> <p>Durch das Planungsgebietes verläuft von Ost nach West ein namensloser Entwässerungsgraben, der das Oberflächenwasser angrenzender Flächen abtransportiert. Auch hier muss seine Funktion erhalten bleiben damit das Oberflächenwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden kann.</p> <p>Uferrandstreifen sind wichtige Entwicklungsräume der Gewässer. Sie dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen. Diese Bereiche sollten beidseits mindestens 5 Meter breit sein und von jeglicher Nutzung wie Bebauung, Zäune, Gärten, usw. freigehalten werden.</p>	

Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich de vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Leichendorf“ mit Landschaftsplan

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
7.	Staatliches Bauamt Nürnberg vom 13.05.2024	<p>Seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg stimmen wir der vorgelegten Änderung bzw. Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu, wenn unsere Auflagen zum gleichzeitig vorgelegten Bebauungsplan (Bebauungsplan „Solarpark Leichendorf“ mit integriertem Grünordnungsplan) entsprechend der für Flächennutzungspläne üblichen Detailschärfe eingearbeitet und berücksichtigt werden.</p> <p>Wir bitten um Übersendung des Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.</p> <p>Weiterhin bitten wir um Übersendung des rechtsgültigen Bauleitplanes (einschließlich Satzung).</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Verfahren und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.</p>	Schutzgut Mensch
8.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth vom 31.05.2024	<p>Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim nimmt zu oben aufgeführten Planungen wie folgt Stellung:</p> <p>Bereich Landwirtschaft Ansprechpartner: Robert Schiefer, Jahnstraße 7, 90763 Fürth (Tel.: 0911 99715-1225)</p> <p>Landwirtschaftliche Belange sind durch den Verlust an Kulturflächen im Umfang von gut 5 ha betroffen.</p> <p>Der Verlust an diesen Anbauflächen sollte im Interesse der Aufrechterhaltung der regionalen Produktion und mit Blick auf die Versorgung der Bevölkerung mit regional erzeugten Nahrungsmitteln möglichst auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. Besonders, wenn es sich wie vorliegend wesentlich um ertragreiche Böden im Vergleich zu Böden im regionalen Vergleich handelt.</p> <p>Der Verlust von Kulturflächen schwächt die Leistungsfähigkeit und die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe. Adäquater Ersatz für verlorene Flächen sind auf dem Kauf- und Pachtmarkt nur mehr sehr schwer zu bekommen.</p> <p>Um den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen so gering wie möglich zu halten, ist in den Planungen deshalb ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden angezeigt.</p>	Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen Schutzgut Landschaft/Fläche

Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich de vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Leichendorf“ mit Landschaftsplan

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Hierzu verweisen wir auch auf Punkt 5.4.1 (Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen) im Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern und auf das erklärte politische Ziel in Bayern, den Flächenverbrauch deutlich zu verringern.</p> <p>Im Plangebiet liegen Böden mit Ackerzahlen zwischen 43 und 48 Bodenpunkten nach Reichsbodenschätzung vor. Ackerböden im Landkreis Fürth liegen als Vergleich bei einer durchschnittlichen Ackerzahl von 44 Bodenpunkten. Damit liegt ein Flächenanteil von knapp 20 % des Geltungsbereiches der Planung über der Bodenbonität vergleichbarer Flächen und ist somit als landwirtschaftlicher Boden überdurchschnittlicher Bonität anzusehen.</p> <p>Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat deshalb gegen die vorliegenden Planungen Einwände:</p> <p>Lt. den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 („Bau- und landesplanerischer Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“) in der aktuellen Fassung sind solche Flächen mit landwirtschaftlichen Böden überdurchschnittlicher Bonität grundsätzlich keine geeigneten Standorte und als Ausschlussflächen anzusehen. Vielmehr sollen lt. Ziffer 1.2 des o.g. Schreibens gemeindliche bzw. interkommunale Standortkonzepte gemäß Ziffer 1.4 entwickelt werden, um u.a. die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen gezielt in weniger ertragreiche (landwirtschaftliche) Flächen hinzusteuern.</p> <p>Aus unserer Sicht entspricht die aktuelle Planung nicht den Zielen, den Vorgaben und den Handlungsweisen der Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021.</p> <p>Gemäß der vorliegenden Planung soll der naturschutzrechtliche Eingriff mit planinternen Ausgleichsflächen ausgeglichen werden. Allerdings weisen wir diesbezüglich auf den Zukunftsvertrag zur Landwirtschaft in Bayern hin, den die Bayerische Staatsregierung mit dem Bayerischen Bauernverband im September 2023 unterzeichnete. Darin ist unter III. 10-Punkte-Programm unter Ziffer 1 als dritter Punkt festgehalten, dass „<i>Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die per se einen ökologischen und nachhaltigen Mehrwert mit sich bringen, von der naturschutzrechtlichen Kompensationserfordernis freigestellt werden sollen</i>“.</p>	

Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich de vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Leichendorf“ mit Landschaftsplan

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Hinsichtlich dieser Regelung bitten wir um grundsätzliche Überprüfung, ob auf einen naturschutzrechtlichen Ausgleich für die PV-Anlage verzichtet werden kann, bzw. der vorge-sehene Ausgleich als Ökokontofläche für andere Planungen als Ausgleich angerechnet werden kann. Damit kann landwirtschaftliche Fläche im Sinne einer sparsamen Inanspruchnahme geschont werden oder die Energieerzeugung gesteigert werden.</p> <p>Um Abdruck des Abwägungsergebnisses unter Angabe des Aktenzeichens an post-stelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.</p>	
9.	<p>Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken vom 10.05.2024</p>	<p>Aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Leichendorf“ der Stadt Zirndorf keine Bedenken.</p> <p>Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken am o.a. Verfahren ist, soweit sich keine Änderungen im flächenmäßigen Umfang des Planungsgebietes ergeben, nicht erforderlich. Auf die Mitteilung des Ergebnisses der Würdigung dieser Stellungnahme wird verzichtet.</p>	<p>Schutzgut Landschaft/Fläche</p>
10.	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH vom 23.05.2024</p>	<p>Wir bedanken uns für die Bekanntgabe Ihres Vorhabens.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, den Solarpark an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p>	<p>Schutzgut Boden</p> <p>Schutzgut Tier und Pflanzen</p>

Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich de vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Leichendorf“ mit Landschaftsplan

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	
11.	<p>N-ERGIE Netz GmbH vom 07.06.2024</p>	<p>In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der N-ERGIE Netz GmbH im oben genannten Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter.</p> <p>Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH.</p> <p>Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p> <p>Die Stellungnahme vom 12.12.2024, AZ: ANR02202350167 an Greenovative GmbH, behält weiterhin Gültigkeit und ist zu beachten. Eine Kopie dieser Stellungnahme fügen wir als Anlage bei.</p> <p>Am Mast Nr. 3 der 20 kV-Leitung Zirndorf-Langenzenn (LNW009) müssen erhöhte Sicherheiten nachgerüstet werden. Die Kosten hierfür sind vom Kunden zu tragen (Kostenübernahmevertrag).</p> <p>Ansprechpartner ist unsere Netzplanung, Herr Schick, Telefon 0911 802-17168 oder Herr Ottinger, Telefon 0911 802-78572.</p> <p>Für die 110 kV-Leitungstrassen besteht ein Bewuchsbeschränkungsbereich von beidseitig 30,00 m, für die 20 kV-Leitungstrassen besteht ein Bewuchsbeschränkungsbereich von beidseitig 20,00 m, jeweils ab Leitungssachse.</p> <p>Innerhalb dieser Bereiche dürfen nur Gehölze mit einer max. Wuchshöhe von 4,50 m gepflanzt werden.</p> <p>Zu einer Bepflanzung außerhalb dieser Bereiche erheben wir keine Einwände.</p>	<p>Schutzgut Mensch</p> <p>Schutzgut Tiere und Pflanzen</p>

Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich de vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Leichendorf“ mit Landschaftsplan

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Wir bitten Sie die vorher genannten Punkte in die Begründung mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrens-ablauf eingebunden werden.</p> <p>Gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen keine Einwände seitens unseres Un-ternehmens.</p> <p>Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.</p> <p>Sie bitten um Stellungnahme zu oben genanntem Bauvorhaben.</p> <p>In der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Dieser Bestandsplan besitzt nur informellen Charakter.</p> <p>Der Bestandsplan enthält Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.</p> <p>Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p> <p>Vor Beginn jeglicher Bautätigkeiten (z.B. Errichtung von Gebäuden, Aufgrabungen, Mate-riallagerungen, Einsatz von Baumaschinen etc.) im Bereich unserer Versorgungsanlagen ist eine</p> <p style="text-align: center;">Einweisung zwingend erforderlich!</p> <p>Diese Einweisung ist spätestens 3 - 5 Arbeitstage vor Baubeginn bei der N-ERGIE Netz GmbH zu beantragen. Bitte nutzen Sie hierfür auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de im Online-Service „Netzauskunft“ den Antragstyp Einweisung.</p>	

Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich de vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Leichendorf“ mit Landschaftsplan

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Unsere Stellungnahme und die von uns über-lassenen Pläne beinhalten keine Einweisung und ersetzen diese auch nicht. Im Rahmen der Einweisung werden Ihnen bzw. den im Zuge des von Ihnen geplanten Vorhabens tätigen Unternehmen die konkret zum Schutz unserer Anlagen erforderlichen Auflagen, Maßnahmen und Pflichten bekannt gegeben, die zwingend einzuhalten sind. Diese dienen zugleich auch der Sicherheit der auf der Baustelle tätigen Personen und dem Schutz unserer Kunden vor Versorgungsstörungen. Die Nichteinholung einer Einweisung bzw. die Nichtbeachtung der vorgegebenen Auflagen, Maßnahmen und Pflichten führen nach ständiger Rechtsprechung zu einer Haftung des jeweils Verpflichteten, sollte es bei Durchführung der Arbeiten zu Schäden an unseren Versorgungsanlagen kommen. Bei Personenschäden ist zudem mit polizeilichen Ermittlungen gegen den Verantwortlichen zu rechnen.</p> <p>Stellen Sie deshalb auch im eigenen Interesse sicher, dass von Ihnen bzw. den ausführenden Unternehmen und Personen die Einweisungen unbedingt und rechtzeitig eingeholt und die festgelegten Auflagen, Maßnahmen und Pflichten zwingend erfüllt und eingehalten werden.</p> <p>Für Ihre Planungen bzw. Kostenermittlung machen wir Sie nachfolgend auf weitere wesentliche Pflichten und Auflagen bei Durchführung der von Ihnen geplanten Maßnahmen aufmerksam. Diese werden im Zuge der Einweisung konkretisiert und können über die nachfolgende Auflistung hinausgehen.</p> <p>Das Grundstück wird von unseren zwei 20 kV-Freileitungen und unseren zwei 110kV-Freileitungen überquert.</p> <p>Die Baubeschränkungsgebiete und die Wartungstreifen haben wir in den beiliegenden Lageplan eingetragen.</p> <p>Für die Richtigkeit der von uns eingetragenen Leitungstrasse übernehmen wir keine Gewähr. Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungssachse im Gelände.</p> <p>Der Schutzabstand (Baubeschränkungsgebiet) ist rechtwinklig von der Mitte unserer Freileitung bis zu den äußersten Konturen der geplanten Module bzw. der Technikgebäude zu ermitteln.</p> <p>Die Maße beziehen sich auf die Mitte des jeweiligen Spannungsfeldes. Eine Reduzierung der Schutzzone in Richtung des Leitungsmastes ist möglich.</p>	

Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich de vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Leichendorf“ mit Landschaftsplan

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Im Baubeschränkungsbereich unserer Freileitung dürfen sowohl die Errichtung von Bauwerken und technischen Anlagen aller Art, als auch die Anlage von Straßen, Park- und Lagerplätzen etc. nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung und vorherigen Prüfung erfolgen.</p> <p>Dies gilt auch für Geländeänderungen, insbesondere Auffüllungen, und Aufgrabungen in Mast nähe, sowie Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen im Baubeschränkungsbereich der Leitung.</p> <p>Zur Errichtung der Photovoltaikanlage einschließlich der Technikgebäude bestehen von unserer Seite grundsätzlich keine Einwände, wenn diese vollständig außerhalb des eingetragenen Baubeschränkungsbereiches errichtet werden.</p> <p>Für die Errichtung von Bauwerken und Modulen im Baubeschränkungsbereich der Leitung müssen zusätzlich folgende Anforderungen erfüllt werden:</p> <p>Die nachfolgende Aufzählung dieser Voraussetzungen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.</p> <p>Die Masten bzw. die Station der betroffenen Spannungsfelder müssen mit Doppelisolatoren ausgerüstet sein. Die Kosten für eine eventuell erforderliche Nachrüstung sind grundsätzlich vom Bauherrn bzw. vom Verursacher zu übernehmen.</p> <p>Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Leitung entsprechend nachgerüstet wurde.</p> <p>Die Maße beziehen sich auf die Mitte des jeweiligen Spannungsfeldes. Eine Reduzierung der Schutzzone in Richtung des Leitungsmastes ist möglich.</p> <p>Die Bedachung der Gebäude muss feuerhemmend sein bzw. der DIN 4102, Teil 7 (harte Bedachung) entsprechen.</p> <p>Der Abstand von den äußersten Konturen der Gebäude bis zu dem nächstgelegenen Leiterseil muss an jeder Stelle mindestens 5,50 m betragen, der Mindestabstand der Module (nicht begehbar) muss mindestens 3,50 m betragen.</p> <p>Dabei sind der größte Durchhang und das Ausschwingen der Seile zu berücksichtigen.</p> <p>Bei der Anlage von Straßen, Park- und Lagerplätzen ist ein lotrechter Abstand von 7,00 m bis zum untersten spannungsführenden Leiterseil einzuhalten.</p>	

Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich de vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Leichendorf“ mit Landschaftsplan

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Der ungehinderte Zugang und die Zufahrt zur Leitungstrasse und den Maststandorten müssen für Reparatur- und Wartungsarbeiten jederzeit gewährleistet sein. Deshalb sind die im Lageplan eingezeichneten Wartungstreifen beiderseits der Leitungssachse von jeglicher Bebauung freizuhalten.</p> <p>Tore und Wege sind so anzuordnen, dass die Zufahrt zum Wartungstreifen und zu den Leitungstrassen auch für schweres Gerät, wie z.B. Unimog etc. möglich ist. Außerdem sind die Tore mit einer Doppelschließanlage auszustatten, bzw. muss ein Schlüsselkasten mit N-ERGIE-Schließung errichtet werden.</p> <p>Abweichungen hiervon bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung und sind im Einzelfall zwischen dem Betreiber der Photovoltaikanlage und der N-ERGIE Netz GmbH vertraglich zu regeln.</p> <p>Für Einfriedungen im Schutzzonenbereich der Leitung wird die Verwendung von nichtleitendem Material empfohlen.</p> <p>Sollte wegen der Baumaßnahme eine Abschaltung der Freileitung (z. B. Kraneinsatz etc.) notwendig werden, sind grundsätzlich die hierfür anfallenden Kosten in vollem Umfang vom Bauherrn bzw. vom Verursacher zu tragen.</p> <p>Die Möglichkeit einer Schutzabschaltung muss von uns vorher geprüft werden. Wir bitten deshalb den Bauherren, sich rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vor Baubeginn) mit uns unter der Rufnummer 0911 802-78384 in Verbindung zu setzen.</p> <p>Der Anschluss an unser Versorgungsnetz ist gesondert mit uns abzusprechen. Bitte nutzen Sie hierfür unseren Online-Service auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen unser Netzkundenservice unter der Rufnummer 0800 271 5000 gerne zur Verfügung.</p> <p>Bei Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen sind die geltenden „Sicherheitsvorschriften, Technischen Regeln“ sowie das Merkblatt für Freileitungen zu beachten.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der oben genannten Rufnummer gerne zur Verfügung.</p> <p>Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.</p>	

Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich de vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Leichendorf“ mit Landschaftsplan

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
12.	<p>Stadtwerke Zirndorf GmbH vom 16.05.2024</p>	<p>Stellungnahme zum einem neuen Baugenehmigungsverfahren:</p> <p>Errichtung einer PV-Anlage im Bereich von Zirndorf</p> <p>Es gibt seitens der Stadtwerke Zirndorf GmbH keine Einwände für das geplante Bauvorhaben.</p> <p>Allgemein möchten wir Sie auf folgendes Hinweisen:</p> <p>Vor Durchführung von Baumaßnahmen ist eine Einweisung der ausführenden Firma durch Mitarbeiter der Stadtwerke Zirndorf GmbH durchzuführen.</p> <p>Beschädigungen an Versorgungsanlagen können zivilrechtliche Schadensersatzansprüche sowie die strafrechtliche Verfolgung der Schädiger nach sich ziehen. Genannt seien insbesondere Straftatbestände nach den §§ 222 (Fahrlässige Tötung), § 230 (Fahrlässige Körperverletzung), §§ 306 - 310a (Brandstiftung), § 314 (Herbeiführung einer Überschwemmung), § 316b (Störung öffentlicher Betriebe), § 318 (Fahrlässige Gemeingefährdung) und § 323 (Baugefährdung) StGB.</p> <p>Aus bestehenden Ausführungsverordnungen, einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Versicherungsbedingungen und gefestigter Rechtsprechung ergeben sich Erkundigungs- und Sorgfaltsverpflichtungen.</p> <p>Zur Vermeidung von Gefahren und Schäden besteht die rechtliche Verpflichtung, vor Beginn jeder Baumaßnahme, insbesondere wenn Eingriffe in das Erdreich beinhaltet sind, bei der zuständigen Behörde oder direkt beim Betreiber von unterirdischen Leitungen Erkundigungen einzuholen, ob durch die geplante Baumaßnahme Versorgungsleitungen und Anlagen betroffen sein könnten.</p> <p>Um der Erkundigungspflicht nachzukommen ist bei Versorgungsleitungen der Sparten Strom, Gas, Wasser und Fernwärme im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Zirndorf GmbH immer eine Planauskunft bei der Stadtwerke Zirndorf GmbH einzuholen.</p> <p>Darüber hinaus besteht die Pflicht des Verantwortlichen einer Baumaßnahme, sich durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen über die tatsächliche und exakte Lage der im Planungs- und Baubereich vorhandenen Versorgungsleitungen und -anlagen Kenntnis zu verschaffen.</p>	<p>Schutzgut Mensch</p> <p>Schutzgut Boden</p>

Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich de vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Leichendorf“ mit Landschaftsplan

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Es sind Richtlinien und Vorschriften zu beachten, die aus dem beigefügten Merkblatt zu entnehmen sind.</p> <p>Wenn Sie noch weitere Informationen benötigen, genügt ein Anruf.</p>	
13.	<p>Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenberggruppe vom 06.05.2024</p>	<p>Angrenzend verläuft eine Fernleitung der WV Dillenberggruppe. Die durch den Schutzstreifen vorgegebenen Abstände zur Leitung von 3m beiderseits der Leitung sind einzuhalten.</p> <p>Hinweise zur Wasserversorgung: Bestehender Anschluss = das Grundstück ist bereits mit einer Wasserleitung erschlossen</p> <p>Anschluss möglich = An dem Grundstück führt eine Wasserleitung (Ortsnetz) im Sinne des § 4 Wasserabgabegesetz vorbei</p> <p>Kein Anschluss möglich = An dem Grundstück führt keine Wasserleitung vorbei, die Leitung (z.B. Fernleitung) ist für einen Anschluss nicht geeignet oder es technisch nicht möglich das Grundstück zu versorgen.</p> <p>Kein Anschlussrecht = Vorlage einer Grunddienstbarkeit (Gestattung) für das zu querende Grundstück</p> <p>nach § 4 WAS, Anschluss technisch möglich</p> <p>Hinweise zur Löschwasserauskunft: Rechtsrahmen der Löschwasservorhaltung</p> <p>Der Brandschutz ist eine öffentlich-rechtliche Amtspflicht der Gemeinde. Die öffentliche (Trink)Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch diese gesetzliche Aufgabenzuweisung nicht berührt, sondern ist von der Löschwasservorhaltung strikt zu trennen. Wasserversorgungsunternehmen jedweder Rechtsform (mit Ausnahme kommunaler Regiebetriebe) sind daher gesetzlich nicht verpflichtet, die erforderliche Löschwasservorhaltung ganz oder teilweise über das öffentliche Netz sicherzustellen.</p> <p>Der Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenberggruppe ist somit außerhalb dieser Verpflichtung.</p>	<p>Schutzgut Mensch</p> <p>Schutzgut Wasser</p>

Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich de vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Leichendorf“ mit Landschaftsplan

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Die Zuständigkeit der Wasserversorgungsunternehmen für die Löschwasservorhaltung kann nur durch eine Aufgabenzuweisung in der Zweckverbandssatzung begründet werden. Eine solche Aufgabenzuweisung liegt in den Satzungen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Dillenberggruppe nicht vor.</p> <p>Der Zweckverband Dillenberggruppe stellt „traditionell“ im Versorgungsgebiet Löschwasser über das öffentliche Netz unentgeltlich zur Verfügung. Dennoch bleibt die Kommune weiterhin gesetzlich verpflichtet, für eine „umfassende“ Löschwasservorhaltung zu sorgen.</p> <p>Die Löschwasserentnahme aus dem öffentlichen Netz ist nur eine der in Betracht kommenden Möglichkeiten, die nachrangig neben den anderen Entnahmemöglichkeiten (Fließgewässer, Teiche, Brunnen, Zisternen, etc.) in Anspruch zu nehmen ist.</p> <p>Das öffentliche Wasserversorgungsnetz dient primär der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung, die insoweit einen Anspruch auf Anschluss und Versorgung gegenüber dem Zweckverband hat.</p> <p>Bei der angemessenen Löschwasserversorgung ist darauf zu achten, dass der Versorgungsdruck an der ungünstigsten Stelle nicht unter 1,5 bar absinkt. (DVGW Arbeitsblatt W 405). Bei der Löschwasserentnahme sind Sicherungseinrichtungen (Systemtrenner) zu verwenden, um ein Rücksaugen in die Wasserleitung zu verhindern (DVGW Arbeitsblatt W 405-B1). Die Entnahme der angegebenen Menge über 2 Stunden ist möglich.</p>	
14.	<p>Entwässerungsverband Leichendorf Gerd Götz vom 07.06.2024</p>	<p>Ich habe die Unterlagen für die Errichtung des Solarparks Leichendorf gesichtet und nehme wie folgt Stellung:</p> <p>Das Vorhaben befindet sich laut Planungsunterlagen auf Flurnummer 155, Gemarkung Leichendorf. Als Vorstand des Entwässerungsverbandes Leichendorf weise ich Sie darauf hin, dass im überplanten Flurstück sowie auf den angrenzenden Flurnummern Drainagen zur Entwässerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen verbaut sind.</p> <p>Diese Drainagen sind ohne Ausnahme weder im Bestand noch in ihrer Wirkungsweise zu verändern.</p> <p>Bei angegebener Baukonstruktion der PV Anlage („Rammfundamente“) ergeben sich daher erhebliche Probleme für den Weiterbetrieb des Entwässerungssystems.</p>	<p>Schutzgut Boden</p> <p>Schutzgut Wasser</p>

Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich de vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Leichendorf“ mit Landschaftsplan

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Seitens der ausführenden Firma muss sichergestellt werden, dass alle Drainagen auf den betroffenen Flurstücken ihre Funktionsfähigkeit behalten, weil die Funktionsfähigkeit der Drainagen auch auf den anliegenden Grundstücken nur gewährleistet bleibt, wenn alle zusammenhängenden Drainagen ohne Einschränkungen funktionieren.</p> <p>Weiterhin ist der Entwässerungsgraben, welcher durch die überplante Fläche führt wie beschrieben auf beiden Seiten mit einem mindestens 5 m breiten Randstreifen zu erhalten. Dieser Randstreifen ist für die Pflege unseres Grabens von immenser Bedeutung. Bei der Grabenpflege wird ein meist ein Bagger in der 15 to Klasse eingesetzt, um die Grabensohle in regelmäßigen Abständen vor Versandung zu schützen. Dies ist nötig, um den störungsfreien Abfluss der Drainagen zu gewährleisten.</p> <p>Außerdem muss für die jährlich stattfindende Begehung des Grabens eine Zutrittsmöglichkeit durch die eingefriedete Fläche für den Entwässerungsverband Leichendorf ermöglicht werden.</p> <p>In der Anlage füge ich Ihnen den Plan mit den verlegten Drainagen hinzu.</p> <p>Bei Rückfragen melden Sie sich bitte, gerne stehe ich Ihnen auch im Rahmen eines Orts-termins zur Verfügung um offene Fragen zu beantworten.</p>	
15.	<p>Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle Nürnberg vom 26.06.2024</p>	<p>Mit im Betreff genannten Schreiben haben Sie uns die Planunterlagen über einen Bebauungsplan zur Stellungnahme übersandt.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen vorgenanntes Vorhaben werden unsererseits Äußerungen vorgebracht.</p> <p>Grundsätzlich spricht sich der Bayerische Bauernverband aus Gründen der Flächenkonkurrenz für den Vorrang von Dachflächen-Photovoltaikanlagen (Dachflächen-PV) vor PV-FFA aus.</p> <p>Für die Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlichen Nutzflächen aktiv wirtschaftender Betriebe, können diesen meist keine Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wird ein ertragsreicher Grünland- und Ackerstandort durch die PV-Anlage aus</p>	<p>Schutzgut Fläche</p> <p>Schutzgut Tiere und Pflanzen</p> <p>Schutzgut Boden</p>

Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich de vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Leichendorf“ mit Landschaftsplan

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>der landwirtschaftlichen Produktion genommen. Es sollte sich deswegen Gedanken gemacht werden, ob ein Alternativ-Standort mit niedrigeren Bodenrichtwert in Frage kommen kann.</p> <p>Unserer Ansicht nach wird die Ausgangssituation bezüglich der Nutzung und Artenvielfalt auf der betroffenen Eingriffsfläche nicht realitätsnah wiedergegeben. Besonders bemerkenswert finden wir das offensichtliche Missverhältnis zwischen Ausgleichsfläche und tatsächlich überbauter Fläche. Es gilt also zu prüfen, ob die übrigen Flächen auf dem Plangebiet effektiver als Ausgleichsfläche genutzt werden können.</p> <p>Zudem sollte ein Regerückhaltebecken für das vermehrt abfließende Oberflächenwasser eingeplant werden, sodass ein starker Wasserzufluss für die Bibert vermieden wird.</p> <p>Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein müssen. Gleiches gilt für Entwässerungseinrichtungen (Drainagen, Vorfluter) und die Flurwege.</p> <p>Hinsichtlich einer Randbegrünung weisen wir auf die Bestimmungen gem. § 47 f Bayerisches AGBGB hin.</p>	
16.	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 23.05.2024</p>	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</p> <p>Schutzgut Mensch</p>
17.	<p>Handwerkskammer für Mittelfranken vom 07.06.2024</p>	<p>2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen</p> <p>Beachtung der Belange der Wirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB.</p> <p>2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</p> <p>Keine eigenen Planungen und Maßnahmen</p>	<p>Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</p>

Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich de vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Leichendorf“ mit Landschaftsplan

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p>Einwendungen Keine</p> <p>Rechtsgrundlagen Entfällt</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) Entfällt</p>	
18.	<p>Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken vom 24.05.2024</p>	<p>Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen grundsätzlich keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen.</p> <p>Durch die Ausweisung der Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Agrarphotovoltaik“ sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Zielkonflikte mit anderen Nutzungen sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar.</p> <p>Die IHK Nürnberg für Mittelfranken tritt kraft ihres gesetzlichen Auftrags für wirtschaftsfreundliche Standortbedingungen ein. Der Ausbau erneuerbarer Energien vor Ort gewinnt im Zuge der eingeleiteten Energiewende zunehmend an Bedeutung. Sowohl für die Versorgungssicherheit als auch für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind Grundsätze des Landesentwicklungsprogramm (LEP). Neben der Bedeutung für die Wirtschaft sind sie elementar für die Lebensqualität der Bevölkerung.</p> <p>Die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen können zur Sicherung der dezentralen Energieversorgung und zur regionalen Wertschöpfung beitragen.</p> <p>Wir danken Ihnen für die Beteiligung. Gerne stehen wir Ihnen für wirtschaftsrelevante Gespräche in diesem Zusammenhang zur Verfügung.</p>	<p>Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</p>

Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich de vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Leichendorf“ mit Landschaftsplan

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
19.	Immobilien Freistaat Bayern vom 17.05.2024	Die Immobilien Freistaat Bayern macht zu den oben genannten Verfahren weder Anregungen noch Einwendungen geltend.	Schutzgut Boden
20.	Kreisheimatpfleger Landkreis Fürth vom 07.06.2024	Vielen Dank für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange an den oben genannten Verfahren. Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes wie auch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan erhebe ich keine Einwände.	Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unterlagen und Gutachten zur Änderung des Flächenutzungsplans im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leichendorf“ mit umweltbezogenen Informationen:**1. Umweltbericht**

Im Umweltbericht wurde verbalargumentativ eine Erfassung der Bestandssituation zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter durchgeführt, die Auswirkungen der Planungen auf die jeweiligen Schutzgüter erfasst sowie eine Bewertung für das jeweilige Schutzgut und mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern vorgenommen. Der Umweltbericht ist Teil der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans.

2. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt durch das Büro für Artenschutz Ansbach, Heideloffstraße 28, 91522 Ansbach, Stand Fassung 08/2024:
Erfassung und Bewertung der Auswirkungen der Planungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten